



Landkreis Limburg-Weilburg
Amt für Jugend, Schule und Familie

Konzeption

**für ambulante Hilfeleistungen in Form von Familien-
betreuungs- und Jugendhelfermaßnahmen**

Gliederung

1. Präambel

2. Die Familienbetreuungs- und Jugendhelfermaßnahmen

- 2.1. Ziele der Familienbetreuungsmaßnahmen**
- 2.2. Ziele der Jugendhelfermaßnahmen**
- 2.3. Gesetzliche Grundlagen**

3. Die Honorarkräfte

- 3.1. Die eingesetzten Honorarkräfte**
- 3.2. Aufgaben der Honorarkräfte**
- 3.3. Honorare**

4. Qualitätssicherung

- 4.1. Einsatz einer Fachkraft**
- 4.2. Fortbildung und Austausch**
 - 4.2.1. Austauschgruppe**
 - 4.2.2. Fortbildung**

5. Aufgaben der Fachkraft des Fachdienstes Sozialer Dienst

- 5.1. Gewinnung von Honorarkräften**
- 5.2. Effizienter Einsatz der Honorarkräfte**

6. Weiterentwicklung und Evaluation

7. Wirksamkeit

1. Präambel

Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels müssen Familien heute ganz besondere Herausforderungen meistern. Lebens- und Arbeitsbedingungen ändern sich rasant und erfordern eine hohe Anpassungsleistung. Familiäre Lebensformen werden immer vielfältiger und schaffen damit neue Anforderungen an Beziehungen und Elternschaft. Zudem beeinflusst die fortschreitende Digitalisierung und die Nutzung digitaler Medien das Zusammenleben. Die Herausforderungen werden insgesamt komplexer und zur Lösung werden spezifische Kompetenzen benötigt. Familien stehen dadurch unter einem erhöhten Druck und mitunter gelingt es ihnen nicht, den alltäglichen Anforderungen gerecht zu werden. Dies wirkt sich auch auf die Erziehung aus. Einige Eltern sind verunsichert und überfordert. Ihr Repertoire an Bewältigungsstrategien und ihre erzieherischen Fähigkeiten reichen nicht aus, ihrem Versorgungs- und Erziehungsauftrag gegenüber ihren Kindern gerecht zu werden. Nicht selten geraten diese Familien in Notlagen und benötigen Unterstützung.

Das Amt für Jugend, Schule und Familie berät die betroffenen Familien, Kinder und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form und bietet ihnen Hilfe an. Um Familien in prekären Lebenslagen zu unterstützen und damit gute Lebensbedingungen und ein ungefährdetes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, bedarf es daher passgenauer und bedarfsgerechter ambulanter Hilfen.

Ambulante Hilfen zielen auf die Aktivierung der Ressourcen der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger ab. Sorgeberechtigte Eltern sollen zur Versorgung, Erziehung und Förderung, auch im Sinne des Kindeswohls, befähigt werden. Sie sind eine unterstützende Begleitung auf dem Weg zu selbständiger Problembewältigung, d.h. die Förderung und Stärkung zur Selbsthilfe steht im Vordergrund. Als zeitlich begrenztes Angebot werden sie in der Regel als aufsuchende Hilfen erbracht und können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entspricht. Dieser lebensweltnahe Ansatz richtet sich an alle Familienmitglieder und hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrem gewohnten Umfeld zu belassen.

Die vorliegende Konzeption gibt umfassende und praxisnahe Informationen für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie stellt eine Weiterentwicklung der Konzeption aus dem Jahr 2020 dar, die sich grundsätzlich bewährt hat.

RECHTSKRAFT AB 5. Juni 2023 (Beschluss JHA)

Die hier beschriebenen Familienbetreuungs- und Jugendhelfermaßnahmen stellen ein individuelles und flexibles Hilfeangebot dar, das sich aufgrund des hohen alltagsunterstützenden und alltagsbegleitenden Charakters sowie der am erzieherischen Bedarf des Einzelfalles orientierten, zeitlichen und betreuenden Intensität, deutlich von anderen Hilfsangeboten wie z.B. der Sozialpädagogischen Familienhilfen, Erziehungsbeistandschaften oder den Frühen Hilfen abgrenzt. Die inhaltliche Weiterentwicklung und Evaluation der in dieser Konzeption beschriebenen Standards soll dadurch sichergestellt werden, dass Hilfeverläufe regelmäßig ausgewertet werden und somit eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgen kann.

2. Die Familienbetreuungs- und Jugendhelfermaßnahmen

2.1. Ziele der Familienbetreuungsmaßnahmen

Durch den zielgerichteten und praxisorientierten Einsatz der Familienbetreuerinnen und Familienbetreuer sollen primäre Versorgungsmängel sowie soziale Beeinträchtigungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie abgebaut werden.

Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Sorgeberechtigten. Deren Erziehungs-kompetenz soll gestärkt und erweitert werden. Die ambulanten Maßnahmen zielen auf die Sicherung des Familienlebens und sollen mit dazu beitragen Fremdunterbringungen zu vermeiden.

Voraussetzung für die Erbringung einer Familienbetreuungsmaßnahme nach Antragstellung durch den/die Personensorgeberechtigten ist die Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte darüber, dass eine praktisch orientierte Hilfe ausreicht, um den Bedarfslagen zu begegnen.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Familienbetreuerinnen und Familienbetreuer liegt in der Befähigung der Eltern zur angemessenen Organisation des Familienlebens sowie der Versorgung und Erziehung der Kinder.

Aufgaben können u. a. sein:

- Entwicklung und Stärkung der Erziehungs-kompetenz der Eltern
- Entwicklung und Stärkung der Beziehungs-kompetenz
- Entwicklung und Stärkung der Alltags- und Haushaltskompetenz
- Hilfestellungen bei der Verwaltung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel

RECHTSKRAFT AB 5. Juni 2023 (Beschluss JHA)

- Unterstützung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und sinnvolle Freizeitgestaltung
- Vermittlung von Hygienestandards
- Förderung eines adäquaten Zeitmanagements, Unterstützung bei der Einhaltung von wichtigen Terminen
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Behörden und Sozialinstitutionen wie z.B. Schule, Kindertagesstätten und Beratungsstellen.

Eltern können am beispielhaften Umgang der eingesetzten Honorarkräfte mit den Kindern und durch die praktischen Anregungen in ihrem Haushalt lernen, wie sie ihre Fähigkeiten verbessern und Ressourcen nutzen können.

2.2. Ziele der Jugendhelfermaßnahmen

Diese Maßnahmen bedürfen der Antragstellung durch den/die Personensorgeberechtigten und richten sich an Kinder- und Jugendliche, die sozial ausgrenzende Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Sie sollen Orientierungshilfen bieten und eine Bandbreite sozial erwünschter Verhaltensweisen vermitteln. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche Unterstützung bei der Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit und zur sozialen Integration sowie zur eigenverantwortlichen Lebensführung erhalten indem z.B.

Potenziale und Stärken aufgespürt und diese den jungen Menschen bewusstgemacht werden. Hierbei finden wachsende Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln ebenso Berücksichtigung, wie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der jungen Menschen und ihrer Familien.

Auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen finden Berücksichtigung und Benachteiligungen werden abgebaut sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert.

Die Jugendlichen sollen u.a.:

- in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden
- bei allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beteiligt werden

RECHTSKRAFT AB 5. Juni 2023 (Beschluss JHA)

- Vermittlung bei Konflikten mit den Eltern sowie anderen Bezugspersonen erfahren
- mit adäquaten Bewältigungs- und Konfliktlösungsstrategien vertraut gemacht werden
- zu einer sinnvollen und geeigneten Freizeitgestaltung angeleitet werden

2.3. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der ambulanten Hilfen ist § 27 SGB VIII.

Für die Auswahl der Honorarkräfte gilt § 72a SGB VIII. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich geeignete Personen eingesetzt werden. Vor dem ersten Einsatz muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Abs. 5 BZRG vorgelegt werden. Alle zwei Jahre muss ein aktuelles Zeugnis eingereicht werden. Die Kosten für das erste Führungszeugnis sind im Rahmen der Bewerbung von der Honorarkraft zu übernehmen, die für die Weiteren vom Landkreis Limburg-Weilburg.

3. Die Honorarkräfte

3.1. Die eingesetzten Honorarkräfte

Der Fachdienst Sozialer Dienst des Landkreises Limburg-Weilburg arbeitet mit einem Pool von Honorarkräften zusammen, die als Jugendhelferinnen und Jugendhelfer und Familienbetreuerinnen und Familienbetreuer auf der Grundlage des 27 SGB VIII eingesetzt werden können.

Dabei ist die persönliche Eignung für die Tätigkeit als Familienbetreuerin oder Familienbetreuer sowie Jugendhelferin und Jugendhelfer nicht zwingend an eine fachliche Ausbildung geknüpft. Es können auch Personen eingesetzt werden, die besondere Erfahrungen im Bereich der Familien und/oder Jugendarbeit nachweisen und über wichtige alternative Kompetenzen verfügen. Dazu gehören Empathie, ein hohes Verantwortungsbewusstsein, kommunikative Fähigkeiten, Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit und Flexibilität. Außerdem müssen die eingesetzten Kräfte zur Reflexion des eigenen Erlebens und Handelns fähig sein und die Bereitschaft zeigen, fachliche Begleitung und Fortbildung anzunehmen.

3.2. Aufgaben der Honorarkräfte

Die Honorarkräfte haben je nach Einzelfall sehr unterschiedliche Aufgaben. Neben Aufgabengebieten wie der Organisation des Haushaltes, Beratung in der Erziehung, Unterstützung bei Antragstellungen, Kontakthaltung mit Schulen und Kindergärten, Strukturierung des Tagesablaufes sowie des Freizeitverhaltens übernehmen sie im Einzelfall auch eine Kontrollfunktion in Bezug auf die ordnungsgemäße Versorgung und Erziehung. Die Festlegung von Kontrollaufgaben erfolgt im Einzelfall im Rahmen einer zu treffenden Schutzvereinbarung bzw. im Rahmen der Hilfeplanung. Die Verantwortung zur Sicherstellung des Kindeswohls verbleibt bei den Fachkräften des Fachdienstes Sozialer Dienst.

Die ambulanten Hilfen sollen vorwiegend im Haushalt der zu betreuenden Familien stattfinden. Die Honorarkräfte sind häufig auch an den Wochenenden für die Familie erreichbar und stellen damit eine bedarfsgerechte Jugendhilfeleistung im Lebens- und Wohnbereich von jungen Menschen und ihren Familien dar.

Sie müssen in der Zusammenarbeit mit der Familie auch unmittelbare Entscheidungen treffen und haben somit ein hohes Maß an Verantwortung in Bezug auf das Kindeswohl.

Die Honorarkräfte haben zudem die Verpflichtung, die fallzuständige Fachkraft im Fachdienst Sozialer Dienst über neue Entwicklungen unverzüglich schriftlich (per Mail) oder telefonisch zu informieren. Die Grundlage bietet der Hilfeplan, bei dem die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen sind.

3.3. Honorare

Die Honorarzahlung erfolgt aufgrund der jeweiligen Beschlussfassung durch den Kreisausschuss.

4. Qualitätssicherung

4.1. Einsatz einer Fachkraft

Die ambulanten Hilfeleistungen in Form von Familienbetreuungs- und Jugendhelfermaßnahmen haben sich im Sinne der o. g. Zielsetzungen bewährt.

Um die Qualität dieser ambulanten Hilfeleistungen zu gewährleisten und zu erhöhen, wird im Fachdienst Sozialer Dienst eine Fachkraft eingesetzt.

Diese bündelt die regelmäßigen Rückmeldungen der Fachkräfte des Sozialen Dienstes sowie der Familien und bewertet auf dieser Grundlage die Qualität der Arbeit der Honorarkräfte.

Die Aufgaben der Fachkraft ergeben sich aus der jeweils gültigen Arbeitsplatzbeschreibung.

4.2. Fortbildung und Austausch

Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die Honorarkräfte ihre Verhaltensweisen in herausfordernden Situationen reflektieren können und Anregungen für ihre weitere Arbeit erhalten.

Zur Qualitätssicherung der Arbeit der Honorarkräfte und damit letztlich einer sachgerechten Hilfestellung sind ein kontinuierlicher Austausch und regelmäßige Fortbildungen erforderlich. Die Teilnahme an diesen Angeboten wird erwartet

4.2.1. Austausch

Die kontinuierliche Unterstützung der Honorarkräfte wird durch ein regelmäßiges Angebot von Austauschgruppen (mindestens dreimal jährlich) gewährleistet.

Hier besteht die Möglichkeit, sich über Aktuelles aus dem Fachdienst Sozialer Dienst zu informieren, aktuelle Entwicklungen und Erfahrungen in der Arbeit mit den Familien und den Jugendlichen in anonymisierter Form mitzuteilen und Handlungsalternativen zu reflektieren.

Die Teilnahme an den Treffen kann von der Honorarkraft abgerechnet werden.

4.2.2. Fortbildung

Neben den Austauschgruppen werden mindestens zwei Fortbildungen pro Jahr für alle Honorarkräfte angeboten.

Die Bedürfnisse der Honorarkräfte sollen bei der Themenfindung berücksichtigt werden.

Die Fortbildungsveranstaltungen werden für die Honorarkräfte kostenfrei angeboten. Sie können den zeitlichen Aufwand daher nicht geltend machen.

5. Aufgaben der Fachkraft des Fachdienstes Sozialer Dienst

5.1. Gewinnung von Honorarkräften

Um zeitnah eine passende ambulante Hilfe installieren zu können, ist es wichtig, auf geeignete Honorarkräfte zurückgreifen zu können.

Daher ist es notwendig, kontinuierlich um Honorarkräfte zu werben. Dies erfolgt über aussagekräftige und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben der Honorarkräfte sollen transparent und verständlich gemacht werden.

Die Weitergabe von Informationen und Erfahrungen von bereits tätigen Honorarkräften an Interessierte ist ein wichtiger Faktor der Anwerbung. Auch die kontinuierliche Kooperation mit Fachschulen, Hochschulen und Universitäten ist von großer Bedeutung für die Gewinnung von geeigneten Personen.

5.2. Effizienter Einsatz der Honorarkräfte

Die Stärken und Qualifikationen der einzelnen Honorarkräfte sind durch die Fachkraft herauszuarbeiten, damit sie nach ihren Fähigkeiten in den entsprechenden Fällen eingesetzt werden können.

Nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen führt die Fachkraft für ambulante Hilfen mindestens ein ausführliches Bewerbungsgespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern, gibt diesen Rückmeldung über ihre Eignung und erstellt ein Profil der Honorarkraft.

Die Fachkraft führt eine aktuelle Datei über die zur Verfügung stehenden Honorarkräfte. Dabei sind spezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vermerkt. Sie unterstützt die Fachkräfte des Fachdienstes Sozialer Dienst bei der Auswahl der einzusetzenden Honorarkraft

Die Fachkraft des Fachdienstes Sozialer Dienst bündelt die Erfahrungen mit den eingesetzten Honorarkräften, um deren Einsätze zu optimieren.

Informationen über Voraussetzungen und Grundlagen der ambulanten Hilfen wie Verträge, Hilfeplan, Berichtswesen, Stundenabrechnung sollen durch die Fachkraft zentral vermittelt werden.

6. Weiterentwicklung und Evaluation

Ständige Evaluation und gesellschaftliche Veränderungen machen eine regelmäßige Weiterentwicklung der Konzeption erforderlich. Die aktuelle Konzeption wurde aufgrund des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in 2021 erneut überprüft.

7. Wirksamkeit

Diese Konzeption wird mit Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss wirksam. Gleichzeitig wird die bisherige Konzeption vom 25. August 2020 unwirksam.